

Reglement der Vernetzungsgruppe*
über die Beschwerdekommision
vom
11. Februar 2016

- * • azpp
- Freud-Institut Zürich (FIZ)
- Institut für Kinder-, Jugendliche- und Familientherapie (KJF),
- Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ)

I. Allgemeines

1 Aufgaben

Die Beschwerdekommision der Vernetzungsgruppe AZPP/FIZ/KJF/PSZ nimmt die Aufgaben der Beschwerdeinstanz gemäss Art. 13 Abs. 1 lit.°g des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe¹ wahr.

Sie ist gegenüber den Organisationen der Vernetzungsgruppe unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

2 Anfechtungsobjekt

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen gemäss Art. 44 PsyG betreffend

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

3 Beschwerdeberechtigung

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die

- a. an einem Weiterbildungsgang der beteiligten Organisationen teilnehmen oder teilnehmen wollen,
- b. von der angefochtenen Verfügung berührt sind und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

II. Organisation

4 Zusammensetzung der Beschwerdekommision

- 1 Die Beschwerdekommision besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident muss über eine juristische Ausbildung (Universitätsabschluss) verfügen und darf nicht einer der Organisationen der Vernetzungsgruppe angehören.

Die Delegierten der Vernetzungsgruppe wählen die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Beschwerdekommision. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Beschwerdekommision bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidiums.

- 3 Jede der beteiligten Organisationen ernennt zwei Personen, die der eigenen Organisation angehören müssen, als Mitglieder der Beschwerdekommision.

Für die Kommissionsmitglieder wird keine Stellvertretung bestellt.

Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die maximale Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

- 4 Die erste Amtsdauer beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.

Vor diesem Zeitpunkt pendente Beschwerdefälle sind von der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Beschwerdeinstanz zu erledigen.

¹ PsyG, SR 935.81

5 Spruchkörper

- 1 Die Beschwerdekommision fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung, unter Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- 2 Die beiden Mitglieder werden von der vorsitzenden Person aus den Mitgliedern der Beschwerdekommision bestimmt. Diese dürfen nicht der Organisation angehören, gegen welche eine Beschwerde eingegangen ist.
- 3 Den Parteien ist bei der Anordnung des Schriftenwechsels die Besetzung mitzuteilen.

6 Aufgaben und Befugnisse der vorsitzenden Person

- 1 Die vorsitzende Person der Beschwerdeinstanz leitet das Beschwerdeverfahren und verfasst den Entscheid über die Beschwerde.
- 2 Sie entscheidet allein über
 - das Nichteintreten auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde;
 - das Nichteintreten auf die Beschwerde aufgrund des nicht oder nicht rechtzeitig geleisteten Kostenvorschusses;
 - die Abschreibung gegenstandslos gewordener Verfahren;
 - die Abschreibung infolge Rückzug;
 - Ausstandsbegehren
 - Gesuche um vorsorgliche Massnahmen einschliesslich des Entzugs und der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

7 Ausstand/Ablehnung

- 1 Ein Kommissionsmitglied tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es
 - a. der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer nahe steht,
 - b. in der Sache ein persönliches Interesse hat,
 - c. in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war oder
 - d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.
- 2 Eine Partei, die ein Mitglied der Beschwerdekommision ablehnen will, hat innert 10 Tagen ab Kenntnis eines Ausstandsgrundes ein entsprechendes Gesuch bei der Beschwerdekommision einzureichen. Das betroffene Mitglied nimmt zum Gesuch Stellung.
- 3 Die vorsitzende Person entscheidet über Ablehnungsgesuche einer Partei.

8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident haben über alle Tatsachen, die ihnen bei der Kommissionstätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

9 Entschädigung

Die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder richtet sich nach dem Rahmenvertrag zur Beschwerdekommision gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe der Vernetzungsgruppe.

10 Sitz

Der Sitz der Beschwerdekommision wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bezeichnet und in einem Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

III. Verfahren

11 Grundsatz

Das Verfahren der Beschwerdekommision richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968.² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Reglement.

12 Frist und Form

- 1 Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Beschwerdekommision einzureichen.
- 2 Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.
- 3 Die vorsitzende Person bestätigt der beschwerdeführenden Person den Eingang der Beschwerde.
- 4 Die Beschwerdefrist sowie allfällige weitere, von der Beschwerdekommision angesetzte Fristen sind eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdekommision eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Die Berechnung der Frist richtet sich nach Art. 20 ff. VwVG .
- 5 Die Beschwerde hat die Anträge, deren klare Begründung samt einer kurzen Schilderung des Sachverhalts sowie die Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

13 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- 2 Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die aufschiebende Wirkung entziehen.

14 Schriftenwechsel

- 1 Erweist sich eine Beschwerde nicht als offensichtlich unbegründet, und ist der Kostenvorschuss rechtzeitig eingegangen, setzt die vorsitzende Person der verfügenden Organisation Frist zur Vernehmlassung an und fordert diese auf, innert derselben Frist die Akten einzureichen.

Die Vernehmlassungsfrist beträgt 20 Tage. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

- 2 Die Vernehmlassung der verfügenden Organisation ist nach Eingang und vor Entscheidberatung durch die Beschwerdekommision der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 3 Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur ausnahmsweise anzuordnen.

15 Beschlussfassung

- 1 Der Vorsitzende bereitet den Entscheid schriftlich vor (Referat).

² VwVG, SR 172.021

- 2 Die Beschwerdekommision entscheidet spätestens innert 90 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels auf dem Zirkulationsweg. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Vertritt ein Mitglied bei der Zirkulation eine vom schriftlichen Antrag abweichende Meinung, oder verlangt ein Mitglied eine mündliche Beratung, ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission. Ein Mitglied führt das Protokoll. Die Kommission fasst ihren Entscheid mit der Mehrheit der Stimmen.
- 4 Die Verhandlungen und Beratungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich. Die Sitzungen finden in der Regel am Ort der vorsitzenden Person statt.

16 Beschwerdeentscheid

- 1 Der Beschwerdeentscheid nennt die Namen der mitwirkenden Personen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterzeichnet.
- 2 Der Entscheid enthält die Zusammenfassung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv).
- 3 Es ist der beschwerdeführenden Person sowie der verfügende Organisation mit eingeschriebener Post zu eröffnen.
- 4 Der Entscheid der Beschwerdekommision kann gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht³ sowie Art. 13 Abs. 1 lit. g PsyG mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

17 Kosten

- 1 Die Beschwerdekommision auferlegt die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, der unterliegenden Partei.
- 2 Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Verfahrenskosten verhältnismässig verteilt.
- 3 Die Spruchgebühr bemisst sich nach dem für die Erledigung erforderlichen Aufwand und beträgt zwischen Fr. 500.00 und Fr. 2'500.00.
- 4 Die beschwerdeführende Partei hat zur Deckung der Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 500.00 zu leisten.
- 5 Die vorsitzende Person setzt zur Leistung des Kostenvorschusses eine Frist von 10 Tagen. Läuft diese unbenutzt ab, so setzt die vorsitzende Person der Beschwerde führenden Partei eine Nachfrist von weiteren 10 Tagen unter Androhung des Nichteintretens. Wird der Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet, so tritt die Beschwerdekommision auf die Beschwerde nicht ein.
- 6 Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermässigt werden.
- 7 Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

IV. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 11. Februar 2016 in Kraft.

Die beteiligten Organisationen publizieren das Reglement auf ihrer Website.

³ VGG, SR 173.32

Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie (AZPP),
Therwilerstrasse 3, 4054 Basel

Datum: 26.02.2016

Der Präsident/die Präsidentin:



Freud-Institut Zürich (FIZ),
Zollikerstrasse 144, 8008 Zürich

Datum: 12.2.16

Der Präsident/die Präsidentin:



Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie (KJF),
Pilatusstrasse 60, 6004 Luzern

Datum:

13.16

Für die Institutsleitung:



Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ),
Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Datum:

25-2.16

Für die Institutsleitung:

